



GEBÜHRENSATZUNG

der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Aufgrund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17 ff.), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 28. November 2018 folgende Gebührensatzung:

I. Allgemeine Gebühren	
1. Zweitschrift einer Urkunde	30,00 €
2. Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungen (Fremdentgelte, die im Rahmen der genannten Maßnahme anfallen, sind vom Schuldner gesondert zu tragen)	30,00 €
3. Verwaltungsgebühr im Rahmen der Beitragssatzung	50,00 €
4. Im Falle des Widerspruchs gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG eine Gebühr entsprechend § 15 Abs. 3 VwKostG SH erhoben.	mind. 5,00 €
5. Zwangsgeld bei Nichteinreichung geforderter Unterlagen (Mitgliederverzeichnis)	200,00 € bis 500,00 €
6. Beglaubigungen	30,00 €
II. Gebühren für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen für Medizinische Fachangestellte und Operationstechnische Angestellte und der Prüfungen der Aufstiegsfortbildungen	
1. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung je Woche	225,00 €
2. Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung 3 Tage	105,00 €
3. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung für Teilnehmer/-innen an Einstiegsqualifizierungen (2 Wochen)	495,00 €
4. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	175,00 €
5. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	75,00 €
6. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	375,00 €
7. Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	75,00 €
8. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz für Betriebswirt/-in für Management im Gesundheitswesen	300,00 €
Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung	300,00 €
9. Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für	300,00 €

	Aufstiegsfortbildungen gemäß § 53 Berufsbildungsgesetz für Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen	
10.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) für Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen	100,00 €
11.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO)	140,00 €
12.	Durchführung von Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen zur Nichtärztlichen Praxisassistentin	140,00 €
13.	Zertifizierungen (Qualifizierungsbausteine, Seminare, usw.)	30,00 € bis 300,00 €
	Zahlt die Ausbilderin/der Ausbilder keinen Ausbildungskostensockelbetrag gemäß der Beitragsatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und ist nicht als niedergelassene(r), Ärztin/Arzt tätig, erhöhen sich die Gebühren unter Nr. 1 und Nr. 2 um jeweils 100%.	
III. Gebühren für die Tätigkeit der Ethik-Kommission		
1.	Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG bei monozentrischer Studie	2.500,00 € bis 3.750,00 €
2.	Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG als beteiligte Ethikkommission	350,00 € bis 700,00 €
3.	Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO	1.050,00 € bis 2.000,00 €
4.	Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO bei vorliegendem Erstvotum einer nach Landesrecht gebildeten zuständigen Ethikkommission (zweitberatend)	350,00 € bis 700,00 €
5.	Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen nach dem AMG (§ 10 GCP-V) oder MPG (§ 8 MPKPV)	100,00 € bis 900,00 €
6.	Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen in anderen Verfahren	100,00 € bis 650,00 €
7.	Bearbeitung sonstiger Mitteilungen/Meldungen, insbesondere nach § 13 GCP-V	50,00 € bis 400,00 €
8.	Aktualisierte Investigator's Brochure je nach Bedarfsaufwand	50,00 € bis 300,00 €
IV. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen		
	Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein	30,00 € bis 6.000,00 €
	In Ausnahmefällen können gebührenfreie Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.	
V. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen		
1.	Gebühr für die Anerkennung einer gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr	mind. 30,00 € max. 3.000,00 €
2.	Anerkennung einer gebührenfreien, von Dritten unterstützten Veranstaltung	30,00 € bis 100,00 €
3.	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10	jährlich 1.200,00 €

Fortbildungsstatut	
4. Selbsterfahrungsgruppen/Balintgruppen u.ä.	jährlich 30,00 €
5. Anerkennung von Veranstaltungen Dritter für den Erwerb von Qualifikationen im Rahmen der Weiterbildung bzw. außerhalb der Weiterbildung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr	mind. 30,00 €
Auf die Gebühr nach Nr. 1 und Nr. 4 kann in Ausnahmefällen auf Antrag verzichtet oder diese reduziert werden. Fortbildungsbeauftragte der Kreise sind von allen Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen befreit.	
VI. Gebühren im Rahmen der Weiterbildung	
1. Prüfung (§ 14 WBO)	195,00 €
1.1 Erste Prüfung (§ 14 WBO) zur Erlangung der ersten Facharztanerkennung	0,00 €
2. Wiederholungsprüfung (§ 16 WBO)	195,00 €
3.1 Erste Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	50,00 €
3.2 Zweite Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	75,00 €
3.3 Ab der dritten Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	150,00 €
4. Bearbeitungsgebühr für Anfragen zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten von Nichtmitgliedern	30,00 € bis 100,00 €
5. Gebühr für Kursanerkennung (§ 4 Abs. 8 WBO)	30,00 € bis 100,00 €
VII. Gebühren im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	
1. automatische Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gemäß EU-Richtlinie	
a) für Mitglieder	75,00 €
b) für Nichtmitglieder	100,00 €
2. Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation ohne Eignungs-(Defizit-) bzw. Kenntnis-(Fach-)prüfung	
a) für Mitglieder	150,00 €
b) für Nichtmitglieder	250,00 €
3. Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit Eignungs-(Defizit-) bzw. Kenntnis-(Fach-)prüfung	
a) für Mitglieder	300,00 €
b) für Nichtmitglieder	450,00 €
VIII. Kenntnis- und Defizitprüfungen gemäß § 3 Bundesärzteordnung	
1. Prüfung und Wiederholungsprüfung zur Feststellung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung.	350,00 €
2. Fachsprachprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Deutschkenntnisse von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Herkunft	350,00 €

IX. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden, Fachkundenachweisen und Bescheinigungen	
1. Fachkundenachweis mit Fachgespräch	150,00 €
2. Fachkundenachweis ohne Fachgespräch	60,00 €
3. Ausstellung einer Bescheinigung über eine strukturierte curriculäre Fortbildung	30,00 €
4. EU-Konformitätsbescheinigung	60,00 €
5. Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Bezeichnung gemäß Weiterbildungsordnung	30,00 €
X. Gebühren für die Tätigkeit der Ärztlichen Stelle	
Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung von Röntgenuntersuchungen	
1. Prüfung pro Röntgenröhre	240,00 €
2. Nachprüfung pro Röntgenröhre	150,00 €
Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie	
1. Anreisepauschale (Vor-Ort-Begehung)	500,00 €
2. Prüfung pro Bestrahlungsgerät	600,00 €
3. Prüfung pro Röntgentherapiegerät	350,00 €
4. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	300,00 €
Ärztliche Stelle in der Nuklearmedizin	
1. Prüfung pro Untersuchungsgerät	350,00 €
2. Prüfung pro Messgerät	200,00 €
3. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	200,00 €
XI. Qualitätssicherung Hämotherapie	
1. Gebühr im Rahmen der Hämotherapie	
a) für Mitglieder	0,00 €
b) für Nichtmitglieder	250,00 €
XII. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Absatz 3 Transplantationsgesetz	
1. Mit Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	350,00 €
2. Ohne Anhörung des Spenders/des Patienten pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	275,00 €
XIII. Qualitätssicherung	
QS Repromed, Datenmeldungen der IVF-Zentren (Leiter der reproduktionsmedizinischen Arbeitsgruppen), ab 01.01.2013, je gemeldetem	1,50 € bis 3,50 €

Datensatz (pro begonnener Behandlung)	
XIV. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gemäß § 121 a SGB V	
1. Antragsgebühr	500,00 €
2. prüfungspflichtige Änderungsanzeige	150,00 €
XV. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. November 2017 außer Kraft.	

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 12. Dezember 2018

Ärztammer Schleswig-Holstein

(L.S.) gez. Dr. med. Henrik Herrmann

Dr. med. Henrik Herrmann

Präsident